

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

der Athlon Germany GmbH für Fahr-  
zeuge und fahrzeugbezogene Leistun-  
gen

## 1. Zustandekommen des Vertrags, Vertragsbestandteile

**1.1.** Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Athlon Germany GmbH für Fahrzeuge und fahrzeugbezogene Leistungen (nachfolgend „AEB“) gelten für Beschaffungsverträge zwischen der Athlon Germany GmbH (nachfolgend „Athlon“) und Lieferanten, sofern Gegenstand des Beschaffungsvertrags der Kauf von Fahrzeugen und Zubehör sowie ggf. weitere fahrzeugbezogene Leistungen sind, die im Zusammenhang mit dem Kauf vom Lieferanten erbracht werden (z.B. Auslieferung, Zulassung). Das im Beschaffungsvertrag bezeichnete Fahrzeug soll von Athlon an einen Kunden von Athlon (nachfolgend „Kunde“) im Rahmen eines Leasingvertrags überlassen werden.

**1.2.** Der Beschaffungsvertrag kann einerseits durch den Versand einer „Bestellung“ an den Lieferanten (Angebot) und die Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten mittels einer Auftragsbestätigung (Annahme) zustande kommen. Sofern der Kunde bereits einen Kaufvertrag mit dem Lieferanten geschlossen hat, wird Athlon in der Regel einen „Vertragseintritt“ gegenüber dem Lieferanten erklären. In diesem Fall tritt Athlon mit Zugang des Vertragseintritts bei dem Lieferanten in den geschlossenen Kaufvertrag unter Einbeziehung der im Vertragseintritt (inkl. dieser AEB) genannten Bestimmungen anstelle des Kunden ein. Der Kunde scheidet zum gleichen Zeitpunkt aus dem Kaufvertrag als Vertragspartei aus. Sofern der Lieferant mit dem Vertragseintritt durch Athlon nicht einverstanden ist, wird er Athlon unverzüglich informieren.

**1.3.** Der Beschaffungsvertrag setzt sich zusammen aus den in der Bestellung bzw. dem Vertragseintritt genannten Regelungen sowie diesen AEB. Ergänzend gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten. Diese finden jedoch nur insoweit Anwendung, als dass sie durch die in der Bestellung bzw. dem Vertragseintritt genannten Regelungen bzw. den Regelungen in den AEB nicht abbedungen werden und/ oder ihnen widersprechen. Sofern der Beschaffungsvertrag im Wege des Vertragseintritts geschlossen wird, gelten ergänzend die sonstigen Bestimmungen des ursprünglich zwischen Kunde und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrags, in den Athlon eingetreten ist; auch insofern gelten vorrangig die Bestimmungen des Vertragseintritts sowie der AEB.

**1.4.** Direkte Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Kunden betreffend den Vertragsgegenstand sind unzulässig, sofern sie im Widerspruch zu den berechtigten Interessen von Athlon stehen. Über entsprechende vom Kunden gewünschte Vereinbarungen ist Athlon in Textform zu informieren.

**1.5.** Im Falle der Nutzung des von Athlon zur Verfügung gestellten Online-Tools „Athlonline“ finden ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig die Bedingungen für die Nutzung von Athlonline Anwendung. Die Parteien werden darüber ggf. einen separaten Vertrag schließen.

## 2. Auslieferung, Abnahme

**2.1.** Das Fahrzeug wird vom Lieferanten im vertragsgemäßen Zustand einschließlich sämtlichem Zubehör, Bedienungsanleitungen und sonstiger notwendiger Dokumentation zum vereinbarten Termin bereitgestellt. Der Lieferant wird Athlon informieren, sofern Liefertermine (verbindliche als auch unverbindliche) voraussichtlich nicht eingehalten werden können.

**2.2.** Das Fahrzeug kann entweder an den Kunden ausgeliefert oder von dem Kunden bzw. einem Vertreter des Kunden bei dem Lieferanten abgeholt werden; Werksabholungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern eine Auslieferung an den Kunden erfolgen soll, erfolgt dies – entsprechend der Angaben in der Bestellung bzw. dem Vertragseintritt – durch den Lieferanten (bzw. einen vom Lieferanten beauftragten Dienstleister als Erfüllungsgehilfen) oder durch Athlon. Bei vereinbarter Auslieferung durch den Lieferanten beauftragt Athlon den Lieferanten entsprechend; es gelten die in der Bestellung bzw. dem Vertragseintritt genannten Zustellkosten als vereinbart. Der

Lieferant wird bei vereinbarter Auslieferung mit dem Kunden den Termin und den Auslieferungsort abstimmen.

**2.3.** Der Lieferant wird die bei Übergabe an den Kunden bzw. einen Vertreter des Kunden oder an einen beauftragten Dienstleister die Berechtigung der auftretenden Person zur Entgegennahme des Fahrzeugs prüfen. Zudem ist der Zustand des Fahrzeugs und dessen Übergabe gemäß der Vorgaben von Athlon zu dokumentieren und von der übernehmenden Person unterzeichnen zu lassen (Übernahmenachweis). Über erkannte Mängel des Fahrzeugs bei der Übergabe oder sonstige Unstimmigkeiten unterrichtet der Lieferant Athlon unverzüglich in Textform. Der Nachweis der Übernahme ist Athlon per E-Mail zu übersenden.

## 3. Zulassung durch den Lieferanten

Wird durch die Bestellung bzw. den Vertragseintritt die Zulassung durch den Lieferanten beauftragt, wird der Lieferant das Fahrzeug auf den vereinbarten Halter zulassen und die vereinbarten Kosten Athlon in Rechnung stellen. Die für eine Zulassung erforderlichen Informationen und Dokumente holt der Lieferant direkt bei dem Kunden ein.

## 4. Rechnung, Kaufpreiszahlung, Sonderzahlung

**4.1.** Die Rechnung wird an Athlon ausgestellt. Sie hat den gesetzlichen, insbesondere den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung zu genügen.

Auf der Rechnung sind auszuweisen:

- Bestell- / Kaufvertragsnummer;
- Fahrzeugidentifikationsnummer.

**4.2.** Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig, sobald die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt wurden:

- Das Fahrzeug wurde im vertragsgemäßen Zustand gem. Ziffer 2.1. geliefert;
- Athlon liegt der von der übernehmenden Person unterzeichnete Übernahmenachweis vor;
- Athlon liegt eine ordnungsgemäße Rechnung vor (vgl. Ziffer 4.1.);
- Athlon oder bei dem von Athlon beauftragten Dienstleister (bei entsprechender Anweisung in der Bestellung bzw. dem Vertragseintritt) liegt die Zulassungsbescheinigung Teil II vor.

## 5. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

**5.1.** Bei vereinbarungsgemäßer Auslieferung des Fahrzeugs an den Kunden durch den Lieferanten und bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Besitzübergang des Fahrzeugs an den Kunden sowie dessen vorbehaltlos erklärter Abnahme gemäß Ziffer 2.3. auf Athlon als Käufer über. Wird die Auslieferung durch einen von Athlon beauftragten Dienstleister vorgenommen, geht die Gefahr mit Übergabe des Fahrzeugs an den Dienstleister auf Athlon über.

**5.2.** Das Eigentum geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf Athlon über. Der Lieferant garantiert, dass er an dem Fahrzeug uneingeschränktes und lastenfreies Eigentum hat. Er garantiert weiter, dass er über das Fahrzeug frei verfügen kann, dieses nicht mit Rechten Dritter belastet ist, insbesondere keine Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalte, (Vermieter-) Pfandrechte oder Verpfändungen bestehen. Der Lieferant garantiert, dass durch das Fahrzeug und dessen Überlassung an den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden.

**5.3.** Sollte im Rahmen von Nacherfüllungsansprüchen das ursprüngliche Fahrzeug gegen ein neues Fahrzeug ausgetauscht werden, sind sich die Parteien einig, dass das Eigentum an dem neuen Fahrzeug ebenfalls auf Athlon übergeht. Der Lieferant wird in diesem Fall Athlon unverzüglich das Identifizierungskennzeichen (z.B. Seriennummer, Fahrzeugidentifizierungs-

nummer) mitteilen.

**5.4.** Im Falle der Rückabwicklung des Liefervertrags überträgt Athlon das Eigentum an dem Fahrzeug Zug um Zug gegen Erfüllung der Pflichten des Lieferanten aus dem Rückgewährschuldverhältnis, insbesondere der Rückzahlung des Kaufpreises, zurück auf den Lieferanten. Der zu erstattende Kaufpreis ist von der Zeit des Empfangs an in Höhe von 5 % p.a. zu verzinsen; entsprechendes gilt im Falle der Minderung.

## 6. Mängelansprüche

**6.1.** Athlon tritt dem Kunden sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln aus §§ 437 ff. BGB in der jeweiligen Ausgestaltung des Beschaffungsvertrages über das Fahrzeug sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Lieferanten/Dritten ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche von Athlon auf Verschaffung des Eigentums am Fahrzeug, Ansprüche auf (Teil-) Rückzahlung der von Athlon gezahlten Anschaffungskosten sowie auf Ersatz eines Athlon entstandenen Schadens. Zahlungen auf die Rückerstattung des Kaufpreises sowie Schadenersatzzahlungen sind vom Lieferanten abschließend an Athlon zu leisten.

**6.2.** Der Lieferant wird Athlon über die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Kunden unverzüglich in Textform unterrichten und über den Fortgang der Sache fortlaufend informieren.

## 7. Werkleistungen / Einbau von Zubehör

Ist Gegenstand des Beschaffungsvertrags auch die Durchführung von Werkleistungen, insbesondere der Einbau von Zubehör durch den Lieferanten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts. Alle vorstehenden Regelungen dieser AEB sind auf Werkleistungen / den Einbau von Zubehör entsprechend anwendbar.

## 8. Fahrzeugauslieferung auf Winterkomplettträgern

**8.1.** Athlon bietet seinen Kunden in der Winterreifensaison (Oktober bis April) grundsätzlich die Fahrzeugauslieferung auf Winterkomplettträgern an (nachfolgend „WAD-Prozess“). Der Lieferant hat mittels gesonderter Erklärung gegenüber Athlon die Möglichkeit, am WAD-Prozess teilzunehmen.

**8.2.** Sofern der Lieferant seine Teilnahme am WAD-Prozess erklärt hat, wird er die Fahrzeuge der Kunden, die an der entsprechenden Aktion teilnehmen, vor der Auslieferung mit Winterkomplettträgern ausrüsten. Die mit Winterkomplettträgern auszurüstenden Fahrzeuge wird Athlon dem Lieferanten rechtzeitig mitteilen. Die Winterräder werden ihm zuvor von Athlon oder einem von Athlon benannten Dritten am Standort des Lieferanten bereitgestellt. Die Sommerräder sind grundsätzlich vom Lieferanten in das Fahrzeug zu legen. Sollten die Sommerräder aufgrund der Bauform nicht vollständig in das leere Fahrzeug gelegt werden können oder sollte der Kunde dies anfordern, sind diese ausnahmsweise vom Lieferanten zu versenden.

**8.3.** Die Konditionen für Montage und Handling vereinbaren Athlon und Lieferant gesondert.

## 9. Datenschutzerklärung

**9.1.** Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Athlon sowie den Rechten der Betroffenen werden im Dokument „Datenschutzhinweise gemäß DSGVO“ beschrieben. Die Datenschutzhinweise sind unter [www.athlon.com/Dokumente](http://www.athlon.com/Dokumente) abrufbar oder werden auf Anforderung von Athlon zur Verfügung gestellt.

**9.2.** Der Lieferant stellt sicher, dass Athlon alle auf Grundlage des Beschaffungsvertrags vom Lieferanten erhaltenen personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter und sonstiger natürlicher Personen zum Zwecke der Vertragsabwicklung erheben, verarbeiten und nutzen darf und holt, soweit erforderlich, die Einwilligung dieser Betroffenen ein. Der Kunde ist verpflichtet,

den vorgenannten natürlichen Personen die Datenschutzhinweise von Athlon zugänglich zu machen und sie in transparenter Weise zu informieren.

## 10. Compliance und Nachhaltigkeit

**10.1.** Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von bei dem Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht Athlon ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit Athlon betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

**10.2.** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der "Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten" der Mercedes-Benz Group AG, die im Lieferantenportal der Mercedes-Benz Group AG unter <https://supplier-portal.daimler.com/portal/sustainability> bzw. einem entsprechenden Nachfolgelink verfügbar sind.

## 11. Sonstige Regelungen

**11.1.** Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zum Beschaffungsvertrag sind nur gültig, wenn sie von Athlon im Einzelfall in Textform anerkannt worden sind. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

**11.2.** Sollten einzelne Bestimmungen des Beschaffungsvertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertragsinhalt im Übrigen wirksam. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

**11.3.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

**11.4.** Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort und Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Düsseldorf.